Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **29 (1950)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE

29. Jahrgang November 1950 Heft 11

WILLY SPÜHLER

Die Übergangsordnung zur Bundesfinanzreform

Niemand kann bestreiten, daß der Volksentscheid vom 4. Juni über die Bundesfinanzreform ein unmißverständliches Verdikt gegen jede Kontingentslösung darstellt. Die Volksabstimmung berechtigt zu den Feststellungen, daß der Föderalismus als bloßes Schlagwort keine Resonanz findet, daß das Schweizervolk keinen von den Kantonen abhängigen Bund will, daß die Warenumsatzsteuer allein ohne einen Ausgleich durch eine direkte Bundessteuer abgelehnt wird und daß eine Verständigung unter den bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbänden ohne oder gegen die Arbeiterschaft und ihre Organisationen, also gegen den Schweizerischen Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei, in Finanzfragen niemals von Erfolg gekrönt sein wird.

Sozusagen zwangsläufig drängte der negative Volksentscheid zu einer zeitlich befristeten Übergangsordnung, die zwei Erfordernisse zu erfüllen hat: Erstens muß sie verfassungsmäßig zustande kommen, also dem Volke vorgängig zur Annahme unterbreitet werden; zweitens muß sie dem Bunde für die Dauer ihrer Geltung die bisherigen Einnahmequellen sichern. Der Bund lebt finanziell seit Ende 1949 bereits unter einem Übergangsregime, das im großen und ganzen das bisherige Finanzvollmachtenrecht mit einigen Abänderungen für die Dauer von zwei Jahren weiterführen soll. Diese Finanzordnung hat ebenfalls notrechtlichen Charakter. Sie ist auf Grund des neuen Artikels 89bis der Bundesverfassung zustande gekommen, wonach ein solcher verfassungsändernder Beschluß der Bundesversammlung innert Jahresfrist nach Annahme durch die eidgenössischen Räte dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden muß, wenn er über dieses Jahr hinaus Rechtskraft haben soll.

Der *Parteitag* der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom November 1949 in *Luzern* hat sich bekanntlich mit starkem Mehr gegen diese Finanz-